

1. Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der EnerTrans Switzerland AG (nachstehend «EnerTrans») gelten, unabhängig von der Rechtsnatur des entsprechenden Vertrags, für alle vereinbarten Lieferungen und Dienstleistungen der EnerTrans, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden (inkl. AGB) gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von EnerTrans anerkannt wurden.

2. Leistungsumfang

EnerTrans verpflichtet sich, die im Vertrag vereinbarten Lieferungen und Leistungen zu erbringen. Zusammen mit dem Vertrag/Werkvertrag enthalten diese AGB den gesamten Vertragswillen der Vertragsschliessenden. Vertrag/Werkvertrag und AGB ersetzen alle diesbezüglichen früheren schriftlichen und mündlichen Abreden zwischen den Parteien. Sämtliche Zusätze oder Ergänzungen dieser AGB oder des Vertrages bedürfen der beidseitigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Der Kunde übernimmt die Kosten für alle Lieferungen und Leistungen, die im Angebot nicht explizit als Leistungen von EnerTrans aufgeführt, jedoch zur Vertragserfüllung organisatorisch, terminlich und technisch erforderlich sind.

3. Angebot

Das schriftliche Angebot von EnerTrans gilt für die Dauer von zwei Monaten ab Versandsdatum des Angebots.

Das Angebot basiert auf den seitens des Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen. Entsprechen diese Angaben oder Unterlagen nicht den tatsächlichen Verhältnissen oder wurde EnerTrans über Umstände nicht informiert, die anderes oder zusätzliches Material erfordert, oder eine andere Ausführung bedingt hätten, so sind die entsprechenden (Mehr-) Kosten vom Kunden zu tragen.

EnerTrans behält sich alle Rechte an den dem Kunden bzw. seinen Vertretern ausgehändigten Arbeitsergebnissen und geistigen Werken (insbesondere Plänen, technischen Zeichnungen, Unternehmensvarianten, Berechnungen usw.) vor. Der Kunde anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen Dritten nicht ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von EnerTrans zugänglich machen oder ausserhalb des vertraglichen Zweckes verwenden. Es wird insbesondere auf Art. 5 und Art. 23 (UWG; Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) hingewiesen. Verstösst der Kunde gegen diese Vereinbarung, so hat er EnerTrans eine Pauschale in der Höhe von 10% der Offert Summe, mindestens aber CHF 10'000.- zu zahlen, wobei über die Pauschale hinausgehender Schadenersatz ausdrücklich vorbehalten wird. Kann das Angebot nicht berücksichtigt werden, so sind sämtliche Unterlagen an EnerTrans zurückzugeben und die elektronischen Daten zu löschen.

4. Zahlungsbedingungen

Eine Anzahlung von 30% des Werkvertragspreises wird mit der Auftragserteilung/ Vertragsunterzeichnung fällig.

Erbrachte Lieferungen und Leistungen werden umgehend abgerechnet und zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage rein netto nach Rechnungsstellung. Der in der Rechnung genannte Zahlungstermin gilt als Verfalltag. Bei verspäteter Zahlung hat der Kunde ab dem 31. Tag einen Verzugszins von 5% p.a. zu entrichten.

EnerTrans beginnt mit den Lieferungen und Leistungen erst, wenn die Anzahlung von 30% des Werkvertragspreises durch den Kunden geleistet wurde.

Bei Zahlungsverzug ist EnerTrans ohne weiteres berechtigt, die vereinbarten Leistungen zu unterbrechen und vom Kunden Sicherheiten zu verlangen. Erhält EnerTrans keine genügenden Sicherheiten, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz aus negativem oder positivem Vertragsinteresse zu verlangen.

Die Zurückbehaltung von Zahlungen bzw. eine Verrechnung durch den Kunden wegen irgendwelcher Gegenansprüche ist ausgeschlossen.

5. Termine / Lieferfristen

EnerTrans ist verpflichtet, die vereinbarten und zugesicherten Termine gemäss Vertrag einzuhalten. Werden die notwendigen Voraussetzungen zur Erfüllung des Vertrages durch den Kunden nicht gewährleistet, ist EnerTrans von der Einhaltung der ihr gesetzten Termine entbunden.

Sofern ein Liefertermin nicht ausdrücklich fix vereinbart oder zugesichert ist, gilt er nur als annähernd. Für Material- und Apparatelieferungen sind die Lieferfristen der Herstellerfirmen oder Lieferanten massgebend.

6. Höhere Gewalt (Force Majeure)

Fälle höherer Gewalt berechtigen EnerTrans, die Erbringung ihrer Leistungen so lange hinauszuschieben, wie das Ereignis und das Beseitigen der direkten Folgen andauern. Solche Terminverzögerungen berechtigen den Kunden nicht zum Widerruf oder zur Kündigung des Vertrages und begründen keinen Schadenersatzanspruch. Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände, welche weder EnerTrans noch der Kunde zu vertreten haben und durch welche EnerTrans die Erbringung der Lieferung oder der Dienstleistung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird, wie z.B. Streik, Aussperrung, Terrorakte, Unruhen, Naturkatastrophen, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel, Epidemien und Pandemien (inkl. neue Covid-Wellen), Unfälle, Krankheit, Krieg, erhebliche Betriebsstörungen. Die Kosten für Beschleunigungsmassnahmen trägt der Kunde.

Wenn die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt länger als zwei Monate andauern, kann dieser Vertrag von jeder Partei gekündigt werden. Bereits erbrachte Leistungen sind EnerTrans vollumfänglich zu vergüten.

7. Härtefallklausel (Hardship Clause)

Treten während der Ausführung des Vertrages eine erhebliche wirtschaftliche Störung oder unvorhergesehene regulatorische Änderungen ein, so dass das Gleichgewicht des Vertrages dadurch grundlegend verändert wird und/oder EnerTrans übermässig belastet wird, so verhandeln die Parteien über eine angemessene Anpassung des Vertragspreises. In diesem Fall gelten als erhebliche wirtschaftliche Störung oder als unvorhergesehene regulatorische Änderung ein Anstieg der Kosten von EnerTrans um mehr als 5%, sofern dieser Kostenanstieg nicht durch ordentliche Teuerung ausgeglichen werden kann.

8. Lieferungen bauseits

EnerTrans übernimmt keine Haftung oder Gewährleistung für bauseits geliefertes Material.

9. Prüfung und Abnahme

EnerTrans wird dem Kunden den Abschluss seiner Lieferungen und Leistungen anzeigen. Danach hat innerhalb von 30 Tagen eine Abnahmebesprechung zwischen EnerTrans und dem Kunden zu erfolgen. Allfällige Mängel sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Vertragsparteien zu

unterzeichnen ist. Für später geltend gemachte Mängel haftet EnerTrans nicht, sofern der Kunde nicht nachweist, dass diese erst nach der Abnahme festgestellt werden konnten.

Können sich der Kunde und EnerTrans anlässlich der Abnahmebesprechung nicht einigen, welche Mängel in das Protokoll aufzunehmen sind, so sind die strittigen Punkte und das weitere Vorgehen im Protokoll gesondert auszuweisen. Kleinere Mängel, welche die Funktionalität nicht beeinträchtigen, verhindern die Abnahme nicht; sie werden im Protokoll festgehalten und gegebenenfalls als Garantiarbeit erledigt.

Erfolgt die Besprechung ohne Verschulden von EnerTrans nicht innerhalb der genannten Frist, so gelten die Leistungen von EnerTrans mit Ablauf der Frist als abgenommen, auch wenn kein entsprechendes Protokoll erstellt wird. Gleiches gilt bei Aufnahme eines produktiven Betriebs durch den Kunden. Gewährleistungsansprüche für Mängel, die anlässlich der unterliegenden Prüfung bei Anwendung der üblichen Sorgfalt durch den Kunden hätten entdeckt werden müssen, fallen dahin. Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für Abnahmen bei vorzeitiger Vertragsauflösung und beim Abschluss von vertraglich vereinbarten Arbeitsetappen.

10. Gewährleistung

Der Kunde hat das Werk (Lieferungen und Leistungen) innert gesetzlicher Frist zu prüfen und allfällige Mängel EnerTrans unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt dies der Kunde, gilt das Werk als vorbehaltlos abgenommen. Für nicht erkennbare Mängel haftet EnerTrans wie folgt, sofern solche Mängel innert gesetzlicher Frist nach ihrer Entdeckung gerügt wurden.

EnerTrans übernimmt branchenüblich keine Gewährleistung für die Fehlerfreiheit von Programmen, Software und Dokumentationen.

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Für Apparate, Maschinen und Software gilt in jedem Fall und maximal die jeweilige Garantie resp. Gewährleistung des entsprechenden Herstellers oder Lieferanten. EnerTrans tritt die entsprechenden Rechte an den Kunden ab.

Bei Mängeln ist EnerTrans berechtigt, diese nach ihrer Wahl zu beseitigen, die betroffenen Leistungen neu zu erbringen oder eine entsprechende Preisminderung gewähren. Das Wandelungsrecht ist in jedem Fall ausgeschlossen. Den Mangel hat der Kunde zu beweisen.

Sind lediglich eingebaute Komponenten mangelhaft, so liefert EnerTrans nur diese mangelhafte Komponente kostenlos an den Kunden. Die mit dem Ersatz der mangelhaften Komponenten zusammenhängenden Mangelsuchkosten, Montage-, Anfahrs- und Rückfahrkosten müssen hingegen vom Kunden an EnerTrans (gemäss dem im Zeitpunkt der Gewährleistung geltendem Regiendenblatt EnerTrans) bezahlt werden.

Erfolgt eine Nachbesserung oder Ersatzleistung, verlängert sich die Verjährungsfrist nicht. Bei Geräten gilt: Der Lieferschein gilt als Garantieschein, dieser ist sorgfältig aufzubewahren.

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Kunden vorgeschrieben werden, übernimmt EnerTrans die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung der betreffenden Unterlieferanten.

11. Vorausmass

Die in der Kalkulation/Ausschreibung aufgeführten Vorausmasse und Stückzahlen sind approximativ. Sie können unter- und überschritten werden, ohne dass dadurch der Kunde zu Änderungen der festgesetzten Einheitspreise berechtigt würde. Sie gelten als Kalkulationsgrundlage für das Angebot und sind für die Materialbestellung unverbindlich. Für die Abrechnung gilt das Ausmass der effektiv gelieferten Mengen. Bei Mindermengen wird der entsprechende Einheitspreis angepasst.

12. Auslegung

Lässt eine Formulierung in der Kalkulation/Ausschreibung verschiedene Auslegungen zu und wird dies nicht vor Arbeitsausführung schriftlich bereinigt, so gilt die Auslegung von EnerTrans als verbindlich.

13. Preise

Die Preise sind in Schweizer Franken (CHF) angegeben und verstehen sich rein netto, exkl. Mehrwertsteuer, exkl. Skonto.

Ohne anderslautende Vereinbarung gehen allfällige, während der Ausführung eintretende allgemeine Lohn erhöhungen sowie allgemeine Preiserhöhungen für Geräte und Materialien zu Lasten des Kunden; eine eventuelle Erhöhung der Mehrwertsteuer oder anderer Steuern und Gebühren sind ebenfalls vom Kunden zu übernehmen.

Nicht im Grundangebot vereinbarte Lieferungen und Leistungen, wie insbesondere vom Kunden gewünschte Änderungen, werden in Regie verrechnet.

Es gelten die zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Regiepreise von EnerTrans.

14. Patente und andere Schutzrechte

EnerTrans gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand keine Schutzrechte Dritter verletzt.

Geltendmachung von Ansprüchen Dritter gegen den Kunden:

Sollten Dritte im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand Ansprüche gegen den Kunden infolge behaupteter Verletzung von Schutzrechten geltend machen, so wird der Kunde EnerTrans unverzüglich schriftlich darüber informieren. Die Führung entsprechender Abwehrmassnahmen durch den Kunden bedarf in jedem Fall der vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung durch EnerTrans. Auf Verlangen von EnerTrans wird der Kunde EnerTrans umgehend die Führung sämtlicher Abwehrmassnahmen gegen solche behaupteten Ansprüche übertragen, einschliesslich der Prozessführung sowie des Rechtes, gerichtliche oder aussergerichtliche Vergleiche stellvertretend für den Kunden abzuschliessen. Sofern der Kunde diesen Pflichten nachkommt und er die behaupteten Schutzrechtsverletzungen weder verursacht, verschuldet, noch gekannt hat oder hätte kennen müssen, wird EnerTrans den Kunden freistellen und schadlos halten.

Geltendmachung von Ansprüchen Dritter gegen EnerTrans:

Ist im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand eine Klage wegen Verletzung eines Schutzrechtes gegen EnerTrans eingereicht, oder erscheint es EnerTrans wahrscheinlich, dass eine solche eingereicht wird, so wird EnerTrans nach ihrer Wahl entweder dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch des Vertragsgegenstands verschaffen oder dieses ersetzen oder so abändern, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht und der Vertragsgegenstand auch nach der entsprechenden Abänderung für den vom Kunden angestrebten Einsatz tauglich ist. EnerTrans hat auch das Recht, den Vertragsgegenstand ganz oder teilweise zurückzunehmen und dem Kunden das dafür an EnerTrans geleistete Entgelt zurückzuerstatten.

Die Haftung für Schadenersatz unter diesem Titel ist begrenzt auf die doppelte Höhe des vom Kunden an EnerTrans für den betroffenen Teil des Vertragsgegenstands entrichteten Entgelts. Bei wiederkehrenden Nutzungsgebühren ist die Haftung begrenzt auf den Betrag der Nutzungsgebühr, welcher vom Kunden für die Dauer von 24 Monaten zu entrichten wäre. Diese Aufzählung der dem Kunden gegenüber EnerTrans zustehenden Ansprüche infolge Verletzung von Schutzrechten Dritter ist abschliessend.

Entsteht die Schutzrechtsverletzung dadurch, dass der Kunde den Vertragsgegenstand zweckentfremdet oder in Verbindung mit Programmen oder Einrichtungen verwendet, welche nicht von EnerTrans geliefert worden sind, so ist EnerTrans ausdrücklich von jeder Haftung entbunden.

15. Geistiges Eigentum

Der Kunde erwirbt keine Immaterialgüterrechte (wie Patent-, Marken-, Urheber- oder Designrechte) von EnerTrans oder von Dritten. Der Kunde hat einzig ein nicht übertragbares (weder in der Nutzung noch als Recht) und nicht exklusives Nutzungsrecht an den gelieferten Leistungen. Dieses darf nur für den vertraglichen Zweck genutzt werden. Die Eintragung gleicher oder ähnlicher Immaterialgüterrechte ist untersagt.

EnerTrans hat das Recht, das spezifische Know-how und die Ideen, welche sie bei der Erfüllung der Leistungs- und Lieferpflichten – allein oder zusammen mit dem Personal des Kunden – geschaffen hat, anderweitig kommerziell zu nutzen und auszuwerten.

16. Haftung

EnerTrans haftet einzig für von ihr schuldhaft verursachten unmittelbaren und direkten Schäden; je Schadenfall und gesamthaft maximal bis zu einer Höhe von 100% des Vertragspreises; in jedem Fall jedoch maximal und gesamthaft bis zum Betrag von CHF 500'000.- (fünfhundert Tausend Schweizer Franken). Bei periodischen Leistungen (z.B. Service) haftet EnerTrans je Schadenfall und gesamthaft maximal bis zu einer Höhe von 100% der jährlichen Vertragsleistung. Jede weitergehende Haftung für Schäden aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund ist im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen, so insbesondere die Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, Folgeschäden, unvorhersehbare Schäden und reine Vermögensschäden (z.B. Umsatzausfälle, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Regressforderungen etc.).

Der Haftungsausschluss und die Haftungsobergrenze gelten nicht für rechtswidrige Absicht, grobe Fahrlässigkeit und Personenschäden. Sie gelten auch nicht, soweit zwingendes Recht entgegensteht.

17. Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen bei Werkverträgen – wenn nicht schriftlich anders vereinbart – mit der technischen Inbetriebnahme oder der Abnahme des Werkes auf den Kunden über.

18. Kündigung

Beide Parteien können Werkverträge oder Verträge für wiederkehrende Dienstleistungen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf jeden beliebigen Zeitpunkt kündigen. Bereits erbrachte Leistungen sind EnerTrans zu vergüten. Es besteht keine Rückbaupflicht für EnerTrans. Einfache Aufträge können gemäss der gesetzlichen Vorschrift von beiden Parteien jederzeit gekündigt werden (Art. 404 OR).

19. Datenschutz

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten: Wir erheben und verarbeiten personenbezogene Daten gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) und anderer einschlägiger Datenschutzvorschriften.

Personenbezogene Daten werden von uns ausschliesslich zu den in dieser Datenschutzklausel genannten Zwecken erhoben und verarbeitet.

Zweck der Datenerhebung und -verarbeitung: Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschliesslich zu den in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Homepage genannten Zwecken; <https://equans.ch/de/datenschutz>

Personenbezogene Daten werden nicht für andere Zwecke verwendet, es sei denn, der Betroffene hat ausdrücklich eingewilligt oder die Verarbeitung ist gesetzlich zulässig.

Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte: Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Vor einer Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte prüfen wir sorgfältig, ob die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind und treffen geeignete Massnahmen zum Schutz der Daten.

Auskunftsrecht und Berichtigung: Der Betroffene hat das Recht, Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten.

Der Betroffene hat das Recht, unrichtige Daten berichtigen zu lassen und die Löschung seiner Daten zu verlangen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Datensicherheit: Wir treffen angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um die Sicherheit personenbezogener Daten zu gewährleisten und sie vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu schützen.

Trotz aller Vorkehrungen kann ein restloses Risiko für die Datensicherheit nicht ausgeschlossen werden. Der Betroffene ist sich dieser Risiken bewusst und akzeptiert diese im Rahmen der Nutzung unserer Dienstleistungen.

Kontaktadresse für Datenschutzanfragen: Für Fragen zum Datenschutz und zur Ausübung von Datenschutzrechten kann sich der Betroffene an unsere Datenschutzbeauftragte unter der E-Mail-Adresse privacy@equans.ch wenden.

Änderungen der Datenschutzklausel: Wir behalten uns das Recht vor, diese Datenschutzklausel jederzeit zu ändern oder zu aktualisieren. Die jeweils gültige Fassung ist auf unserer Website verfügbar und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Betroffene wird über wesentliche Änderungen der Datenschutzklausel informiert und hat das Recht, der Verarbeitung seiner Daten gemäss den geänderten Bedingungen zu widersprechen.

20. Cyber-Security

Der Kunde unterhält angemessene organisatorische und technische Massnahmen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit seines Betriebs sowie seiner Lieferungen und Leistungen sicherzustellen. Diese Massnahmen sind branchenüblich und beinhalten ein angemessenes Managementsystem für Informationssicherheit, welches sich an Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) orientiert.

Der Kunde informiert EnerTrans so bald wie möglich über alle ihm bekannten Sicherheitsvorfälle, welche die Durchführung des Vertrages mit EnerTrans wesentlich beeinflussen. Der Kunde hat EnerTrans alle Informationen im Zusammenhang mit dieser Schwachstelle oder Cyber-Bedrohung(en) zur Verfügung zu stellen.

EnerTrans hat ein nicht exklusives, unbefristetes und unwiderrufliches Recht, die Informationen (einschliesslich aller darin enthaltenen vertraulichen Informationen oder geistigen Eigentums) im Zusammenhang mit der Schwachstelle und/oder den Cyber-Bedrohungen ganz oder teilweise zu nutzen, anzuzeigen, zu reproduzieren, zu modifizieren und zu verbreiten. Dies umfasst alle Informationen, die zur Analyse und Behebung der Schwachstelle, zur Erstellung von Patches oder Updates und/oder zur Benachrichtigung anderer möglicherweise betroffener Parteien erforderlich sind, ohne Einschränkungen und ohne Verpflichtung zur Nennung der Quelle oder zur Entschädigung des Kunden. Der Kunde versichert und garantiert EnerTrans, dass er über alle erforderlichen Rechte zur Bereitstellung dieser Informationen verfügt und dass diese Informationen keine Eigentums- oder sonstigen Rechte Dritter verletzen oder rechtswidrige Informationen enthalten.

21. Ethik

Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung höchster ethischer Standards in allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen. Dies umfasst die Achtung der Menschenrechte, die Förderung fairer Arbeitsbedingungen, die Minimierung von Umweltauswirkungen, die Bekämpfung von Korruption und die Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ethik-Kodex: <https://equans.ch/de/ethics-compliance>.

Im Rahmen der Erfüllung des Vertrages werden die Parteien in ihrem eigenen Namen und im Namen und für Rechnung ihrer Auftragnehmer dieselben Standards einhalten.

Jede Partei behält sich das Recht vor, von der anderen Partei zu verlangen, dass sie die in dieser Klausel eingegangenen Verpflichtungen beilegt.

Jede Nichteinhaltung der in dieser Klausel enthaltenen Verpflichtungen stellt eine Nichterfüllung dar, die zur unverzüglichen Aussetzung und/oder unverzüglichen Beendigung dieses Vertrags durch die nicht säumige Partei berechtigt, und zwar auf Kosten und zu Lasten der säumigen Partei.

22. Hygiene und Sicherheit

Der Kunde hat EnerTrans rechtzeitig über allfällige Gesundheits- und Arbeitsrisiken zu unterrichten und auf spezifische Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb des Liefergegenstandes sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen. Der Kunde stellt EnerTrans Waschgelegenheiten und Toiletten mit fliessendem Wasser kostenlos und gut unterhalten zur Verfügung.

Der Kunde sorgt für die sicherheitsrelevanten Einrichtungen und Instruktionen am Ort der Leistungserbringung.

Der Kunde ist verantwortlich für einen vorschriftsgemässen Zustand der Einrichtungen, Gebäude, Leitungen etc., welche für die Leistungserbringung erforderlich sind oder genutzt werden müssen.

Jede Nichteinhaltung der in dieser Klausel enthaltenen Verpflichtungen stellt eine Nichterfüllung dar, die zur unverzüglichen Aussetzung und/oder unverzüglichen Beendigung dieses Vertrags durch die nicht säumige Partei berechtigt, und zwar auf Kosten und zu Lasten der säumigen Partei.

23. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ist am Sitz von EnerTrans. EnerTrans ist aber auch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu belangen.

Auf sämtliche Verträge zwischen EnerTrans und dem Kunden findet ausschliesslich das materielle schweizerische Recht Anwendung. Die Bestimmungen des UN-Einkommen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf („Wiener Kaufrecht“; CISG) sowie die Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sind ausdrücklich wegbedungen.

24. Schlussbestimmungen

Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von EnerTrans auf Dritte übertragen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. EnerTrans behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden AGB ausdrücklich vor.

Die geänderten AGB werden dem Kunden mitgeteilt und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

Bei Unstimmigkeiten zwischen den anderen Sprachversionen dieser AGB ist die deutsche Version massgebend.

Niedergösgen, den 1. März 2026

EnerTrans Switzerland AG